

BGE 45 III 135

Bundesgericht (BGE), 1914-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_III_135

FR: ATF 45 III 135

IT: DTF 45 III 135

Volltext

134 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Consideranl en droit: Le but du sursis institue a l'art. 1 er de l'ordonnance du 28 septembre 1914, c'est d'empêcher la vente. Il est donc juste de prendre pour base du calcul des huitièmes la somme pour laquelle la vente est requise. Cette interpretation est du reste conforme non seulement a l'esprit, mais aussi a la lettre de la loi. Taut l'ordonnance que l'art. 123 LP (texte allemand) parlent du montant de la poursuite (Betreibungssumme). Le texte français de l'art. 123 emploie le terme de «dette». Ces expressions ne peuvent se rapporter à l'au montant qui fait l'objet de la poursuite au moment où le débiteur sollicite le bénéfice du sursis, car ce n'est que jusqu'à concurrence de ce montant que la dette, soit la poursuite, existe encore (cf. JAEGER. art. 88 LP note 6 p. 238). Il n'y a du reste aucun motif de traiter plus rigoureusement le débiteur qui a payé volontairement l'impôt de la poursuite que celui qui s'est libéré en partie avant que la poursuite ait été introduite. La doctrine de l'Office fédéral des tribunaux de commerce est confirmée par la Chambre des Représentants. (Revue de la Chambre des Représentants, N° 35 135 B.)

SANIERUNG VON EISENBAHNUNTERNEHMUNGEN ASSAINISSEMENT DES ENTREPRISES DE CHEMINS DE FER 35. Auug a.us dem Beschluss 'Vom 8. Dezember 1919 i. S. Sonnenbergbahn A.-G. Sanierung einer Eisenbahnunternehmung nach Massgabe der Verordnung betr. die Gläubigergemeinschaft bei Anleihenobligationen vom 20. Februar 1918. Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens (BRB vom 25. April 1919). Mit Eingabe vom 14. Oktober 1919 stellte die Aktiengesellschaft Sonnenbergbahn in Luzern beim Bundesgerichte das Begehren, es sei ihr gestützt auf den BRB vom 25. April 1919 betreffend Abänderung der Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihenobligationen vom 20. Februar 1918 die Bewilligung zur Einberufung der Gläubigerversammlung zu erteilen. Dem Gesuche war eine auf den 30. September abgeschlossene Bilanz beigelegt, aus der sich folgendes ergibt: Aktiven. Noch nicht einbezahlte Kapitalien (Anleihen H. Hypothek) ... Fr. 80,000.89 Baukonto ... • 407,585.- Zu tilgende Verwendungen » 3,553.90 Wertbestände und Guthaben & 6,058.41 Materialvorpassiven. Aktienkapital. Fr.160,000.- Anleihen I. Hypothek ... ' * 160,000.- Anleihen . II. Hypothek & 80,000.- Verfallene Obligationen. Zinsen. • 36,000.- Bankschuld ... » 70,895.70 Uebrigere Kreditoren ... • * 3,125.95 Erneuerungsräte » Passivsaldo d. 1,753.50 fonds....» 24,873.25 Gewinn- und Verlustrechnung. Kollektivversicherung • 39,980.30 fonds » 4,037.10 Fr. 538,932.- Fr. 538,932.- Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat dem Gesuche grundsätzlich entsprochen gestützt auf folgende 1:16 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Erwägungen : 1. - Die Verordnung über die Gläubigergemeinschaft • bei Anleihenobligationen (GGV) war in ihrer ursprünglichen Fassung vom 20. Februar 1918 auf die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen nur insoweit anwendbar, als sie den Anleihensgläubigern die Möglichkeit bietet, sich zu einer Gemeinschaft zu organisieren, einen Vertreter zu bestellen bzw. abzurufen und ihm

Vollmacht zu erteilen (Art. 23, 16 Ziff. 1 GGV). Das in der GGV vorgesehene Sanierungsverfahren dagegen - worin von praktischen Gesichtspunkten aus betrachtet die wirtschaftliche Bedeutung der Vermögensordnung liegt - war auf die Eisenbahnunternehmungen nicht anwendbar, weil die zwangsweise Änderung von Gläubigerrechten durch eine Mehrheit von Gläubigern, die sich die Minorität zu fühlen hat" was, -Ausg. 25 II S. 955 Erw. 5, 33 I S. 444 Erw. 1,35 11 S.470 Erw.4, 140 Entscheidungen der Schuldbetreiberungs- dass Anleihergläubigern - womöglich solchen mit Pfandsicherheit - Opfer auferlegt werden, während die laufenden Gläubiger sich eine Reduktion ihrer Forderungen nicht gefallen lassen müssen, weil sie im Verfahren nach der GGV dazu nicht gezwungen werden können. Schwieriger gestaltet sich die Entscheidung allerdings dann, wenn neben der VO unterliegenden Anleiherschulden auch Schulden in grösseren Beträgen vorhanden sind, hinsichtlich derer dies nicht zutrifft, sei es dass es sich dabei um Anleihen handelt, die keine Gläubigergemeinschaft bilden, sei es dass diese Schulden in grösseren laufenden Verbindlichkeiten bestehen (Bankschulden, nicht privilegierte Bauschulden). In einem solchen Falle wären allerdings an sich die Voraussetzungen des alle Gläubiger umfassenden Nachlassverfahrens gegeben, das für eine Sanierung Gewähr bietet, welche die bisherigen Rangverhältnisse und das Prinzip der Gleichberechtigung der Gläubiger wahrt. Allein mit Rücksicht darauf, dass das Verfahren nach der GGV gegenüber dem Nachlassverfahren erhebliche praktische Vorteile aufweist, rechtfertigt es sich, auch in einem solchen Falle nicht von vorneherein die Einleitung des Nachlassverfahrens zu verlangen, sondern der Unternehmung gleichwohl die Rechtswohltat der GGV zu gewähren, sofern entweder bereits feststeht, dass die der GGV nicht unterworfenen Gläubiger sich aussergerichtlich zu einer den Opfern der Anleihergläubiger angemessenen Reduktion ihrer Forderungen herbeilassen oder doch Aussicht dafür vorhanden ist, dass sie dies in noch durchzuführenden Unterhandlungen tun werden. 2. - Im vorliegenden Falle erhellt nun aus der ins Recht gelegten Bilanz, dass nur die Gläubiger des Anleiher I. Hypothek eine Gläubigergemeinschaft bilden, während das Anleihen II. Hypothek, weil es weder in 100 oder mehr Partialen zerlegt ist, noch einen Nominalbetrag von 100,000 Fr. erreicht, nicht unter die GGV I. ... i Konkurskammer. N° 10. fällt, ebensowenig natürlich die Bankschuld und die übrigen Kurrentschulden. Trotzdem mithin nur etwa die Hälfte aller Verbindlichkeiten der Unternehmung aus Anleiherschulden besteht, auf welche die GGV anwendbar ist, ist die Bewilligung zur Einleitung des Verfahrens nach der GGV gleichwohl grundsätzlich zu erteilen; denn nach den von der Unternehmung in ihrem Gesuche vom 14. Oktober gemachten Ausführungen besteht alle Aussicht dafür, dass die der GGV nicht unterworfenen Gläubiger freiwillig und aussergerichtlich zu einer Reduktion ihrer Forderungen Hand bieten werden, :Msl? mit dem Verfahren nach der Verordnung derselbe Zweck erreicht werden kann, wie mit dem Nachlassverfahren, nämlich eine durchgreifende, auf alle Kategorien von Gläubigern sich erstreckende Sanierung. Und auch zur Reduktion des Aktienkapitals hat sich die Verwaltung bereit erklärt. Die Frage nach Art und Umfang der von den einzelnen Gläubigergruppen zu bringenden Opfer, die endgültig erst von dem Richter zur Genehmigung der Gläubigerbeschlüsse zuständigem Abteilung des Gerichtes beantwortet werden kann, wird immerhin entsprechend dem im Nachlassverfahren eingeschlagenen prozedere, in einer vorläufigen Besprechung des Instruktionsrichters mit der Verwaltung schon vorher einer Abklärung entgegengeführt werden können.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.